

# RS Lvwg 2020/4/24 VGW- 131/018/2572/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

24.04.2020

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §89a Abs2

StVO 1960 §89a Abs7

## Rechtssatz

Das Abstellen eines Kfz in einem gewidmeten Halte- und Parkverbot bedeutet nicht in jedem Fall gleichsam die Besorgnis einer Verkehrsbeeinträchtigung. Dies hätte zur Folge, dass die grundsätzlich im Einzelfall gebotene Prüfung einer Verkehrsbeeinträchtigung ins Leere ginge.

## Schlagworte

Halte- und Parkverbot; Entfernung des Fahrzeuges; Verkehrsbeeinträchtigung; Intensität; Kostentragung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2020:VGW.131.018.2572.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)